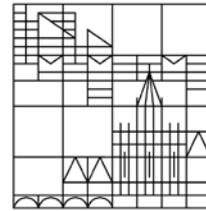


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2017

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelor-Studiengang Politik-
und Verwaltungswissenschaft**

Vom 13. Februar 2017

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 13. Februar 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 5. August 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 59/2015) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 13. Februar 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 5. August 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 59/2015) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 6 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfer/innen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von § 13 wird das Wort „studienbegleitenden“ gestrichen.
 - c) Nach § 23 wird § 23a mit folgender Überschrift eingefügt:
„§ 23a Auslandsaufenthalt“
 - d) Nach § 24 wird die Abschnittsüberschrift „D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen“ eingefügt und entsprechend nach § 26 gestrichen.
 - e) In der Überschrift von § 25 wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.
2. In § 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:
„(5) Ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums von mindestens einem Semester an einer ausländischen Hochschule oder eines im Ausland absolvierten Arbeitsaufenthalts ist obligatorisch; in begründeten Ausnahmefällen sind Befreiungen möglich. Näheres ist in § 23a geregelt.“
3. In § 5 wird in den Absätzen 4, 6 und 7 jeweils das Wort „Mitglieder/innen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandssemesters bzw. vor einer Aufnahme des Studiums der Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz erworben wurden, ist spätestens 12 Monate

nach der Beendigung des Auslandssemesters bzw. nach der Aufnahme des Studiums zu beantragen.“

5. In § 7a wird Absatz 6 gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.“
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „Dem/der Kandidaten/Kandidatin“ durch die Worte „Dem Kandidaten der Kandidatin“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 bis 8 folgende Fassung:

„Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der zu erbringenden Leistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden wurden. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 27. Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.“
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Bildung der Note einer Prüfungsleistung, die aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen besteht, wobei die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teil-Prüfungsleistungen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgibt.“
 - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „des Bachelor-Studiengangs“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die an einer ausländischen Universität erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der fachbereichseigenen Umrechnungstabelle umgerechnet, die auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht wird.“

9. In § 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- „(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mit der Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Sofern die Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten wird, kann der Prüfer/die Prüferin festlegen, dass auch die Prüfungsleistung in der entsprechenden Sprache, in der Regel auf Englisch, zu erbringen ist. Mindestens eine Prüfungsleistung aus dem Seminarangebot des Bereichs 7 muss in englischer Sprache gemäß § 23 erbracht werden.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Auflistung der Bereiche sowie in Satz 3 wird bei der Bezeichnung von Bereich 7 vor dem Wort „Politikwissenschaft“ jeweils das Wort „Vertiefungsbereich“ eingefügt. In Satz 6 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Vertiefungsbereich“ ersetzt.

- b) Die Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„Mindestens eine der Prüfungsleistungen aus dem Vertiefungsbereich ist in englischer Sprache in einem englischsprachigen Seminar abzulegen. Alternativ kann im Bereich 8 (Modul 16 Wahlpflichtbereich) eine englischsprachige Veranstaltung angerechnet werden, sofern diese aus dem Seminarangebot (Bereich 7) des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft stammt oder gem. § 23a Abs. 1 als vergleichbare Seminarleistung im Rahmen des Bereichs 7 anerkannt wird.“

- c) Die Angaben zu Bereich 8 erhalten folgende Fassung:

„Bereich 8: Wahlpflichtbereich (Modul 16)“

Im Modul 16 müssen mindestens drei geeignete, schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informatik/Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Psychologie, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft beziehungsweise aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen oder des Sprachlehrinstituts erbracht werden. Im Wahlbereich (Modul 16) sind insgesamt mindestens 18 cr nachzuweisen. Davon dürfen insgesamt höchstens 3 cr aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen und/oder des Sprachlehrinstituts stammen. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Arbeit beruhen, die zu benoten ist. Wenn im Modul 16 (Wahlpflichtbereich) bereits 18 cr erbracht wurden, können keine weiteren Kurse in diesem Modul angerechnet werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können mit der Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung erbracht und als „zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden; diese gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie können jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt werden.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Auslandsaufenthalt“

- (1) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird in der Regel im dritten Studienjahr an einer der europäischen oder außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Insgesamt sind im Auslandsstudium mindestens 15 cr pro Semester zu er-

bringen, die in der Regel im Vertiefungs- und im Wahlpflichtbereich nachzuweisen sind. Entscheidungen über Ausnahmen hiervon sowie über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen trifft der/die Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses gem. § 7. Die Anrechenbarkeit der im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen ist zu Beginn des Auslandssemesters mit der/dem Anerkennungsbeauftragten vorab zu klären.

- (2) Der Auslandsaufenthalt kann alternativ auch in Form eines Arbeitsaufenthalts gem. § 9 abgeleistet werden, wenn dieser im Ausland absolviert wird und eine Dauer von mindestens 3 Monaten hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Studierende von der Pflicht des Auslandsaufenthalts befreit werden, wenn die Durchführung des Auslandsaufenthalts für sie aus besonderen gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. In diesem Fall sind die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz zu erbringen.“

12. In § 24 Absatz 4 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu Teil I und II der Bachelorprüfung bestanden sind, muss die Abschlussprüfung spätestens im darauffolgenden Semester angemeldet werden.“

13. Nach § 24 wird die Abschnittsüberschrift „D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen“ eingefügt und entsprechend nach § 26 gestrichen.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 25 wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 19, 23 und 24 bestanden sind, der Auslandsaufenthalt gem. § 23a sowie der Arbeitsaufenthalt gem. § 9 absolviert und das Berichtsverfahren gem. § 9 Abs. 5 abgeschlossen wurde.“

15. In § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 13. Februar 2017 treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft.“

16. Im Anhang werden unter dem Studienablaufplan folgende Angaben angefügt:

„Es wird empfohlen, für den obligatorischen Auslandsaufenthalt das **5. Semester** als ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Dabei müssen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 cr im Auslandsstudium erbracht werden, die in der Regel im Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich (Module 11 – 16) nachzuweisen sind.

Alternativ kann der Arbeitsaufenthalt im Ausland absolviert werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Konstanz, 13. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –